

Antrag

der Abg. Klubobfrau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl und Heilig-Hofbauer BA betreffend der
Verlängerung der Nichteinrechnung der Wohnbeihilfe als Einkommen in der
Bedarfsorientierten Mindestsicherung

§ 45 des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes (in Verbindung mit § 6 Abs 1) regelt, dass die Wohnbeihilfe bei Mindestsicherungsbezieherinnen und Mindestsicherungsbeziehern nicht zum Einkommen gerechnet wird. Diese Maßnahme ist eine Präventionsmaßnahme, um zu verhindern, dass Menschen, die sich in einer Notsituation befinden und deshalb Mindestsicherung beantragten, den bisherigen Wohnraum aufgeben müssen.

Aufgrund der Tatsache, dass das Grundsatzgesetz zur Sozialhilfe NEU aktuell beim Verfassungsgerichtshof geprüft wird und das entsprechende Ausführungsgesetz erst im Landtag behandelt wird, wenn hier eine Entscheidung vorliegt, braucht es eine Verlängerung der aktuellen Regelung im Salzburger Mindestsicherungsgesetz.

Die Auswirkungen einer Nichtverlängerung wären weitreichend, das zeigen die Zahlen:

- Derzeit wären 1.084 Bedarfsgemeinschaften (von ca. 4.450 Bedarfsgemeinschaften mit BMS-Bezug im Monatsschnitt) im Bundesland Salzburg von einem Leistungsverlust betroffen. Diese beziehen Wohnbeihilfe und sind gleichzeitig im Regime der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. 366 Fälle würden künftig keine Leistung mehr erhalten (davon 82 Fälle Alleinerziehende und 19 Fälle Paare mit minderjährigen Kindern).

Von den 1.084 betroffenen Bedarfsgemeinschaften sind 584 Fälle alleinstehende Personen, 157 Fälle Alleinerziehende mit einem minderjährigen Kind, 86 Fälle Alleinerziehende mit zwei minderjährigen Kindern, 42 Fälle Alleinerziehende mit drei minderjährigen Kindern, sechs Fälle Alleinerziehende mit vier oder mehr minderjährigen Kindern (somit gesamt 291 Fälle Alleinerziehende), 42 Fälle Paare ohne Kinder, 32 Fälle Paare mit einem minderjährigen Kind, 37 Fälle Paare mit zwei minderjährigen Kindern, 48 Fälle Paare mit drei minderjährigen Kindern, 39 Fälle Paare mit vier oder mehr minderjährigen Kindern (somit gesamt 156 Paare mit minderjährigen Kindern), neun Fälle erwachsene Personen mit nur volljährigen Kindern und zwei Fälle Paare mit nur volljährigen Kindern.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 11. Dezember 2019

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Heilig-Hofbauer eh.

**Gesetz vom , mit dem das Salzburger
Mindestsicherungsgesetz geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGBl Nr 63/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 14/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im § 45 Abs 3 wird das Datum „1. Jänner 2020“ durch das Datum „1.Jänner 2021“ ersetzt.
2. Im § 46 wird angefügt: „(17) § 45 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“